

# Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung  
der Zurich Insurance Group AG

Mittwoch, 29. März 2017

Ort: Zürich-Oerlikon, Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45, CH-8050 Zürich  
Türöffnung: 13.00 Uhr  
Beginn: 14.15 Uhr



# Traktandenliste

## 1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2016

### 1.1 Genehmigung des Lageberichts und der Jahres- und Konzernrechnung 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung 2016 zu genehmigen.

### 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2016

Der Verwaltungsrat schlägt vor, sich mit dem Vergütungsbericht 2016 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns 2016 und der Kapitaleinlagereserve

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass die Gesellschaft eine Gesamtdividende von CHF 17.00 pro Aktie, teilweise aus dem Bilanzgewinn 2016 und teilweise aus der Kapitaleinlagereserve, ausschüttet. Der Anteil aus der Kapitaleinlagereserve wird ohne Abzug von schweizerischer Verrechnungssteuer ausbezahlt werden.

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 30. März 2017. Ab dem 31. März 2017 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

## 2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2016

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2016 wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2016 nach Steuern	CHF	1'791'438'728
Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	13'064'513'351
<b>Bilanzgewinn 2016</b>	<b>CHF</b>	<b>14'855'952'079</b>

Festsetzung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2016 von CHF 11.30 brutto pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 für 150'607'406* Aktien	CHF	1'701'863'688 *
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	13'154'088'391

Bei Gutheissung dieses Antrags wird der Bilanzgewinn 2016 in der Höhe von CHF 13'154'088'391 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende von CHF 11.30 pro Aktie, abzüglich 35% schweizerischer Verrechnungssteuer, wird ab dem 4. April 2017 ausbezahlt werden.

## 2.2 Verwendung der Kapitaleinlagereserve

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Teil der Kapitaleinlagereserve wie folgt zu verwenden:

Festsetzung einer Dividende aus der Kapitaleinlagereserve für das Geschäftsjahr 2016 von CHF 5.70 pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 für 150'607'406* Aktien	CHF	858'462'214 *
---	-----	---------------

Die Kapitaleinlagereserve (inkl. Kapitaleinlagereserve für eigene Aktien) betrug per 31. Dezember 2016 CHF 1'154'002'808. Bei Gutheissung dieses Antrags wird die Dividende aus der Kapitaleinlagereserve von CHF 5.70 pro Aktie ab dem 4. April 2017 ausbezahlt werden.

\* Diese Zahlen basieren auf dem am 31. Dezember 2016 ausgegebenen Aktienkapital. Sie können je nach Anzahl der am 3. April 2017 ausgegebenen Aktien ändern. Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt und werden nicht berücksichtigt.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

### 4. Wahl und Wiederwahlen

#### 4.1 Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates und Wiederwahlen des Präsidenten und der neun Mitglieder des Verwaltungsrates

Herr Tom de Swaan hat sich bereit erklärt, eine Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

Ebenso haben sich die weiteren bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Frau Joan Amble, Frau Susan Bies, Dame Alison Carnwath, Herr Christoph Franz, Herr Jeffrey L. Hayman, Herr Fred Kindle, Frau Monica Mächler, Herr Kishore Mahbubani und Herr David Nish bereit erklärt, eine Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

Der Verwaltungsrat schlägt zudem vor, den Verwaltungsrat mit Frau Catherine P. Bessant für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu ergänzen.

Die Angaben zu den Lebensläufen des Präsidenten und der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Bericht über die Corporate Governance im Geschäftsbericht 2016 entnommen werden. Die Angaben zum Lebenslauf von Frau Catherine P. Bessant sind auf unserer Internetseite [www.zurich.com/de-de/gv](http://www.zurich.com/de-de/gv) publiziert.

#### 4.1.1 Wiederwahl von Herrn Tom de Swaan als Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Tom de Swaan, niederländischer Staatsbürger, Mitglied seit 2006, als Präsident des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.2 Wiederwahl von Frau Joan Amble als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Joan Amble, US-amerikanische Staatsbürgerin, Mitglied seit 2015, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.3 Wiederwahl von Frau Susan Bies als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Susan Bies, US-amerikanische Staatsbürgerin, Mitglied seit 2008, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.4 Wiederwahl von Dame Alison Carnwath als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Dame Alison Carnwath, britische Staatsbürgerin, Mitglied seit 2012, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.5 Wiederwahl von Herrn Christoph Franz als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Christoph Franz, Schweizer und deutscher Staatsbürger, Mitglied seit 2014, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.6 Wiederwahl von Herrn Jeffrey L. Hayman als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jeffrey L. Hayman, US-amerikanischer Staatsbürger, Mitglied seit 2016, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.7 Wiederwahl von Herrn Fred Kindle als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Fred Kindle, Schweizer und liechtensteinischer Staatsbürger, Mitglied seit 2006, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.8 Wiederwahl von Frau Monica Mächler als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Monica Mächler, Schweizer Staatsbürgerin, Mitglied seit 2013, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.9 Wiederwahl von Herrn Kishore Mahbubani als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Kishore Mahbubani, singapurischer Staatsbürger, Mitglied seit 2015, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.10 Wiederwahl von Herrn David Nish als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn David Nish, britischer Staatsbürger, Mitglied seit 2016, als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### 4.1.11 Wahl von Frau Catherine P. Bessant als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Catherine P. Bessant, US-amerikanische Staatsbürgerin, als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

### 4.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Die bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses, Herr Tom de Swaan, Herr Christoph Franz, Herr Fred Kindle und Herr Kishore Mahbubani, haben sich, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Präsident respektive Mitglieder des Verwaltungsrates, bereit erklärt, eine Wiederwahl als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

#### 4.2.1 Wiederwahl von Herrn Tom de Swaan als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Tom de Swaan als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

#### 4.2.2 Wiederwahl von Herrn Christoph Franz als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Christoph Franz als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

#### 4.2.3 Wiederwahl von Herrn Fred Kindle als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Fred Kindle als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

#### 4.2.4 Wiederwahl von Herrn Kishore Mahbubani als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Kishore Mahbubani als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

#### 4.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

#### 4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2017 wieder zu wählen.

## 5. Genehmigung der Vergütung

Für die Erläuterungen zu Traktandum 5 verweisen wir auf den beiliegenden Bericht des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2017 der Zurich Insurance Group AG.

### 5.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 5'000'000 für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2017 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2018.

### 5.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 74'300'000 für das Geschäftsjahr 2018.



## 6. Genehmigtes und bedingtes Aktienkapital

### A. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat erachtet es als angebracht und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

1. das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft zu erneuern und zu erhöhen, sowie die Ermächtigung des Verwaltungsrates anzupassen, die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben;
2. das bedingte Aktienkapital der Gesellschaft für die Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zu erhöhen, sowie die Ermächtigung des Verwaltungsrates anzupassen, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben; und
3. das bedingte Aktienkapital der Gesellschaft für die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter zu erhöhen.

Als Folge der vorgeschlagenen Statutenänderungen wird das derzeitige ausgegebene Aktienkapital nicht erhöht. Das neu vorgeschlagene genehmigte und bedingte Aktienkapital stellt einzig die rechtliche Grundlage für künftige Kapitalerhöhungen dar.

Der Verwaltungsrat begründet seinen Antrag wie folgt:

Gesellschaften, die rasch handeln können, um veränderten Kapitalanforderungen gerecht zu werden, haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Gesellschaften, die nicht über die notwendige Flexibilität verfügen. Der Verwaltungsrat möchte deshalb die Finanzierungsflexibilität der Gesellschaft auf ein Niveau anpassen, welches jenem vergleichbarer globaler Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften entspricht. Um künftig in der Lage zu sein, Kapital zur Finanzierung von Wachstumsprojekten schaffen sowie die Solvenz der Gruppe in Zeiten ausserordentlicher Vorfälle bewirtschaften zu können (einschliesslich der Verwendung von innovativen Formen der Kapitalbeschaffung), wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft betreffend das genehmigte Aktienkapital (Artikel 5<sup>bis</sup>) und das bedingte Aktienkapital (Artikel 5<sup>ter</sup>) anzupassen.

Das derzeit genehmigte Aktienkapital gemäss Artikel 5<sup>bis</sup> wird am 30. März 2018 auslaufen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Aktienkapital um zwei Jahre bis zum 29. März 2019 zu erneuern, und das genehmigte Aktienkapital von derzeit CHF 1'000'000 um CHF 3'500'000 auf CHF 4'500'000 zu erhöhen. Ferner beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 5<sup>ter</sup> Abs. 1 von derzeit CHF 1'000'000 um CHF 2'000'000 auf CHF 3'000'000 zu erhöhen. Um zusätzliche Flexibilität zu schaffen (z.B. zur Verwendung für innovative Formen der Kapitalbeschaffung), beantragt der Verwaltungsrat weiter die Gründe, für die Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte nach Artikel 5<sup>bis</sup> und der Vorwegzeichnungsrechte nach Artikel 5<sup>ter</sup> Abs. 1 zu ergänzen. Der Verwaltungsrat beantragt schliesslich, den Betrag zur Ausgabe von neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und Gruppengesellschaften gemäss Artikel 5<sup>ter</sup> Abs. 2 von derzeit CHF 68'785.30 um CHF 431'214.70 auf CHF 500'000 zu erhöhen.

Um die Verwässerungseffekte der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem und bedingtem Aktienkapital für bisherige Aktionäre zu limitieren, beantragt der Verwaltungsrat, die Gesamtzahl neuer Aktien welche aus (i) genehmigtem Aktienkapital gemäss Artikel 5<sup>bis</sup> unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) bedingtem Aktienkapital im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten gemäss Artikel 5<sup>ter</sup> Abs. 1 unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden können, auf 30'000'000 Aktien zu beschränken (d.h. unter 20% des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals). Für die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Aktienkapital unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte der Aktionäre beantragt der Verwaltungsrat ferner die Einführung einer Sublimite von 15'000'000 Aktien (d.h. unter 10% des derzeit ausgegebenen Aktienkapitals).

Der Verwaltungsrat nimmt seine Verantwortung im Zusammenhang mit seiner Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien ernst. Er wird von der Ermächtigung nur Gebrauch machen, sofern die Ausgabe von neuen Aktien im Einklang mit der Strategie und den Finanzziele der Gruppe steht und die Möglichkeiten von weniger aufwändigen Finanzierungsformen ausgeschöpft sind. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Ansicht, dass es wichtig und im besten Interesse der Gesellschaft ist, die gleiche Flexibilität und Entscheidungsfreiheit wie die hauptsächlichen globalen Wettbewerber zu haben.

## B. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Artikel 5<sup>bis</sup> und 5<sup>ter</sup> der Statuten wie folgt anzupassen:

### Gegenwärtige Fassung

#### Artikel 5<sup>bis</sup> Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 30. März 2018 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 10'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 1'000'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

### Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *kursiv*)

#### Artikel 5<sup>bis</sup> Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 29. März 2019 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 45'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 4'500'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

a für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

b zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen.

4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, *in Bezug auf höchstens 15'000'000 neue Aktien*, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, *der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften* zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

a für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen *durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften* oder für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

b zur Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen *oder Ausgabe von Aktien an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren); oder*

c für die Umwandlung von *ausgegebenen Darlehen, Anlehens- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften; oder*

d für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der *Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.*

5 Bis zum 29. März 2019 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5<sup>bis</sup> Abs. 4 unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5<sup>ter</sup> Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 30'000'000 neue Aktien nicht überschreiten.

#### Artikel 5<sup>ter</sup> Bedingtes Aktienkapital

1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 10'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 1'000'000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

#### Artikel 5<sup>ter</sup> Bedingtes Aktienkapital

1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 30'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 3'000'000 erhöhen durch *freiwillige oder zwangsweise* Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit *Darlehen, Anleihe- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente»)* der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, *oder durch zwangsweise Wandlung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Umwandlung in Aktien der Gesellschaft erlauben*, oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von *Finanzinstrumenten* berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

b Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 7 dieser Statuten.

c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

b Der Erwerb von Aktien durch die *freiwillige oder zwangsweise* Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten *oder durch die Umwandlung von Finanzinstrumenten mit bedingten Wandel-eigenschaften* sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von *Art. 7* dieser Statuten.

c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von *Finanzinstrumenten* das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden *(i) zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder von einer ihrer Konzerngesellschaften, (ii) an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren) oder (iii) zur einfachen und raschen Verbesserung der regulatorischen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.* Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates *beschränkt oder aufgehoben*, gilt Folgendes: Die *Finanzinstrumente* sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die *Festsetzung des Wandel- oder Ausgabepreises der neuen Aktien muss den Marktpreisen der Aktien und/oder von ähnlichen Instrumenten im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Umwandlung angemessen Rechnung tragen.* Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission aus-

übbar sein; *bedingte Wandeleigen-  
schaften dürfen für eine unbefristete  
Dauer bestehen.*

*d Bis zum 29. März 2019 darf die  
Gesamtzahl der neuen Aktien, welche  
(i) aus genehmigtem Aktienkapital ge-  
mäss Art. 5<sup>bis</sup> Abs. 4 der Statuten unter  
Beschränkung oder Aufhebung der  
Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem  
Aktienkapital gemäss diesem Art. 5<sup>ter</sup>  
Abs. 1 unter Beschränkung oder Auf-  
hebung der Vorwegzeichnungsrechte  
ausgegeben werden, 30'000'000 neue  
Aktien nicht überschreiten.*

2 a Das Aktienkapital kann sich durch  
Ausgabe von höchstens 687'853 voll  
zu liberierenden Namenaktien im  
Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens  
CHF 68'785.30 erhöhen durch Ausgabe  
von Aktien an Mitarbeiter der Gesell-  
schaft und ihrer Konzerngesellschaften.  
Das Bezugsrecht wie auch das Vorweg-  
zeichnungsrecht der Aktionäre der  
Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die  
Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen  
Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt  
gemäss einem oder mehreren vom  
Verwaltungsrat zu erlassenden Regle-  
menten und unter Berücksichtigung der  
Leistungen, Funktionen, Verantwortungs-  
stufen und Rentabilitätskriterien. Die  
Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten  
dazu an Mitarbeiter kann zu einem unter  
dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

b Der Erwerb von Aktien im Rahmen  
der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede  
nachfolgende Übertragung der Aktien  
unterliegen den Beschränkungen von  
Artikel 7 dieser Statuten.

2 a Das Aktienkapital kann sich durch  
Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll  
zu liberierenden Namenaktien im  
Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens  
CHF 500'000 erhöhen durch Ausgabe  
von *neuen* Aktien an Mitarbeiter der  
Gesellschaft und ihrer Konzerngesell-  
schaften. Das Bezugsrecht wie auch das  
Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre  
der Gesellschaft sind ausgeschlossen.  
Die Ausgabe von *neuen* Aktien oder  
diesbezüglichen Bezugsrechten an  
Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder  
mehreren vom Verwaltungsrat zu  
erlassenden Reglementen und unter  
Berücksichtigung der Leistungen, Funk-  
tionen, Verantwortungsstufen und  
Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von  
*neuen* Aktien oder Bezugsrechten dazu  
an Mitarbeiter kann zu einem unter  
dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

b Der Erwerb von Aktien im Rahmen  
der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede  
nachfolgende Übertragung der Aktien  
unterliegen den Beschränkungen von  
*Art. 7* dieser Statuten.

## 7. Weitere Statutenänderungen

### A. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt weitere Bestimmungen der Statuten zu ändern. Die Gründe für die Änderungen sind Anpassungen an die empfohlene Praxis der Branche, an Wettbewerber, rechtliche und regulatorische Neuerungen sowie die Vereinfachung von Prozessen.

### B. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Artikel 17 Abs. 1, 19 Abs. 2 lit. g, 20, 24 Abs. 2 und 3 und 34 der Statuten wie folgt anzupassen:

#### Gegenwärtige Fassung

##### Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit relativem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

##### Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

g Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

#### Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *kursiv*)

##### Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit *dem absoluten* Mehr der *vertretenen* Aktienstimmen, soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

##### Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[lit. a–f bleiben unverändert]

g Benachrichtigung *der FINMA bei begründeter Besorgnis auf Überschuldung oder ernsthaften Liquiditätsproblemen*;

[lit. h bleibt unverändert]



## Artikel 20 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

## Artikel 24 Beschlussfassung, Protokoll

2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## Artikel 34 Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 3 Millionen pro Person gewähren.

## Artikel 20 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse *oder die Überwachung von bestimmten Geschäften* Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse, *einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen*, ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte übertragen.

## Artikel 24 Beschlussfassung, Protokoll

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 *Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634a, 651a, 652g, 653g und 653i OR).*

3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## Artikel 34 Darlehen

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen *zu den vorherrschenden Marktbedingungen* bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 3 Millionen pro Person gewähren.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

# Informationen

Die im Schweizerischen Handelsamtsblatt ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)) am 3. März 2017 publizierte Einladung in deutscher Sprache stellt den Originaltext dar und geht bei Abweichungen vor.

## Teilnahme / Zutrittskarte

Aktionäre, die am 22. März 2017 als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Der Eintrag im Aktienbuch hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien von eingetragenen Aktionären vor, während oder nach der Generalversammlung.

Zutrittskarte und Stimmmaterial können mittels der Antwortkarte oder über die Web-Anwendung Sherpany bestellt werden und werden ab dem 3. März 2017 bis 24. März 2017 versandt. Die frühzeitige Rücksendung der Antwortkarte erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionäre, welche die Zutrittskarte und das Stimmmaterial nicht erhalten haben, können beides am Tag der Generalversammlung gegen Vorweisen der Antwortkarte am Informationsschalter beziehen.

Bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung hat der Aktionär zur korrekten Präsenzermittlung beim Ausgang das nicht benutzte Stimmmaterial samt Zutrittskarte vorzuweisen.

## Vertretung / Vollmachterteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Unmündige und Personen unter Beistandschaft können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten lassen, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind. Die Vollmachterteilung muss auf der Antwortkarte, der Zutrittskarte oder über die Web-Anwendung Sherpany erfolgen.

Aktionäre können sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark G2, CH-8055 Zürich, vertreten lassen (über die Antwortkarte oder über die Web-Anwendung Sherpany).

Durch blanko Unterzeichnung oder Verzicht auf spezifische Weisungen in der Antwortkarte wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht mit der allgemeinen Weisung erteilt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen.

## Geschäftsbericht und Vergütungsbericht

Der **Geschäftsbericht**, welcher auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt ab dem 3. März 2017 zur Einsichtnahme an der Austrasse 46, CH-8045 Zürich auf. Die Aktionäre können beim Aktienregister der Zurich Insurance Group AG (c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, CH-4609 Olten) die Zustellung des Geschäftsberichtes (einschliesslich des Vergütungsberichts und der Berichte der Revisionsstelle) verlangen. Der Versand erfolgt ab dem 10. März 2017. Der Geschäftsbericht (einschliesslich des Vergütungsberichts und der Berichte der Revisionsstelle) kann ab dem 3. März 2017 auch als Datei von unserer Internetseite [www.zurich.com/de-de/gv](http://www.zurich.com/de-de/gv) heruntergeladen werden.

## Imbiss

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir alle Teilnehmer zu einem Imbiss ein. Dieser findet in den Räumlichkeiten des Hallenstadions Zürich statt.

## Anreise

Wir empfehlen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Eine genaue Wegbeschreibung findet sich beim Anreiseplan auf der folgenden Seite. Zusammen mit der Zutrittskarte wird ein ZVV Fahrschein gültig für alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Tarifzone 110 (Stadt Zürich, 2. Klasse) verschickt. Der Fahrschein ist nur zusammen mit dieser Einladung, der Zutrittskarte oder der Antwortkarte gültig.

Informationen zu weiteren Ermässigungen für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (SBB oder ZVV) finden sich unter [www.hallenstadion.ch/services/anfahrt-parking/oeffentlicher-verkehr](http://www.hallenstadion.ch/services/anfahrt-parking/oeffentlicher-verkehr).

Zürich, 2. März 2017

Zurich Insurance Group AG

Für den Verwaltungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tom de Swaan', with a long horizontal stroke extending to the right.

Tom de Swaan, Präsident



## Anreiseplan

Wir empfehlen Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Mit Tram Nr. 11 alle 7 Minuten ab Haltestelle Bahnhofstrasse oder Bahnhofquai beim Hauptbahnhof Zürich bis Haltestelle Messe/Hallenstadion (Fahrzeit ca. 20 Minuten). Ab Zürich HB mit S-Bahn S2, S6, S7, S8, S9, S14, S15, S16, S19 oder S24 in 4 Minuten bis Bahnhof Zürich-Oerlikon; weiter mit Tram Nr. 11, mit Bus Nr. 61 oder Bus Nr. 62 (alle 7 Minuten) oder Bus Nr. 94 (alle 15 Minuten) bis Haltestelle Messe/Hallenstadion.



Zurich Insurance Group AG  
Aktienregister  
c/o Computershare Schweiz AG  
Postfach  
CH-4609 Olten  
Telefon +41 (0)44 625 22 55  
[shareholder.services@zurich.com](mailto:shareholder.services@zurich.com)

